



Pet 4-19-07-401-014882

72555 Metzingen

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB dahingehend gefordert, dass beim Internet-Kauf von Konzertkarten abweichend von der bisherigen Regelung, die den Widerruf ausschließt, eine Widerrufsfrist von 3 Wochen gilt.

Zur Begründung der Petition wird auf die hohe Nachfrage nach Karten bei beliebten Konzerten und den damit verbundenen Stress auf Kundenseite hingewiesen und ausgeführt, dass dieser Stress zu unüberlegten Spontan- oder gar versehentlichen Mehrfach-Käufen verleite. Erschwerend komme hinzu, dass die technische Ausstattung der Internetportale häufig dem Käuferandrang nicht gewachsen sei mit der Folge, dass Bestellvorgänge abgebrochen würden. Anschließend würden die Käufer jedoch feststellen, dass der Kauf doch stattgefunden habe. Die Ticketverkäufer würden sich jedoch im Anschluss unter Hinweis auf § 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB weigern, einen Widerruf des Geschäfts zu akzeptieren.

Durch die Einräumung einer dreiwöchigen Widerrufsfrist würde der Kundenseite eine längere Bedenkzeit gewährt; Internetanbieter müssten in der Folge den Versand der Tickets entsprechend vorverlegen. Ausgenommen sollten lediglich Veranstaltungen werden, die binnen 8 Wochen nach dem Verkauf bereits stattfinden; hilfsweise könnte für den Fall großer Nachfrage eine Widerrufsfrist von 3 Wochen ab Kauf eingeräumt werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 25 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Nach § 355 Absatz 2 BGB beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage und beginnt mit dem Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich soll der Verbraucher in der Phase der Vertragsanbahnung durch die Einräumung von Widerrufsfristen davor geschützt werden, unter Ausnutzung des Überraschungseffekts oder einer besonderen psychologischen Situation zu einem an sich nicht gewünschten Vertragsschluss veranlasst zu werden.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, besteht das Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB jedoch nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (so auch bei Kultur- oder Sportveranstaltungen, vgl. Erwägungsgrund 49 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher). § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB beruht auf Art. 16 lit. 1 der genannten Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83. Diese Richtlinie ist „vollharmonisierend“, das bedeutet, dass eine Abweichung durch nationales Recht nicht möglich ist. Die in § 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB enthaltene Ausnahme setzt voraus, dass sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, zu einem spezifischen Termin oder innerhalb eines angegebenen Zeitraums die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Erforderlich ist, dass die Leistungszeit konkretisiert und eingrenzbar ist. So genügt es, wenn ein genauer Zeitraum vorgegeben wird, in dem die versprochene Dienstleistung in Anspruch genommen werden kann. Dies



ist regelmäßig bei Konzertveranstaltungen der Fall. Sinn und Zweck dieser Ausnahmeregelung ist es, den Unternehmer vor den Nachteilen zu schützen, die sich daraus ergeben, dass bereits Vorkehrungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung zu dem bestimmten Termin getroffen wurden. Bei Veranstaltungen oder Konzerten würde ein Widerrufsrecht dazu führen, dass der Verkäufer nicht sicher sein könnte, die Karten zeitnah wieder zurückzuerhalten und erneut zum Verkauf anbieten zu müssen.

Soweit die Petition auf etwaige technische Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe hinweist, ergibt sich aus § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 2 BGB, dass bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr dem Kunden der Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen ist. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, im Zeitraum bis zum Eingang dieser Bestellbestätigung vorsichtshalber nicht neu bestellen, um Mehrfachkäufe zu vermeiden. Vor dem Hintergrund des Dargelegten weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die allgemeingültige Einräumung einer Widerrufsfrist von 3 Wochen weder das Bedürfnis noch die rechtliche Möglichkeit besteht. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.